

S/SW - GOR/ME 1 von 3



**AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG**  
Präsidialabteilung II/EG-Referat  
Zahl: 1437/375

A-6010 Innsbruck, am 21. November 1994  
Landhausplatz  
Telefax: (0512) 508177  
Telefon: (0512) 508 - 157  
Sachbearbeiter: Dr. Wolf  
DVR: 0059463

An das  
Bundesministerium für  
Umwelt, Jugend und Familie  
Sektion V

Bitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses  
Schreibens anführen

Untere Donaustraße 11  
1020 - Wien

BUNDES-GESETZENTWURF	
Zl. 74	1994
Datum:	1. DEZ. 1994
Verteilt	02. Dez. 1994 Landes

**Telefax**

Ulag Bohelal

Betreff: Entwurf einer EU-Anpassungsnovelle  
zum Abfallwirtschaftsgesetz; Stellungnahme

Zu Zl. 47 3504/627-V/9/94-Wo vom 27.9.1994

Zum übersandten Entwurf einer EU-Anpassungsnovelle zum Abfallwirtschaftsgesetz wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Die Tiroler Landesregierung erachtet die aus dem neuen § 40a (Z. 19) hervorgehende Absicht, die Zollorgane mit der Kontrolle zu betrauen, grundsätzlich für zweckmäßig. Da das Inkrafttreten der Strukturreform gleichzeitig mit dem EU-Beitritt Österreichs keineswegs sichergestellt ist, muß dabei aber von den bestehenden verfassungsrechtlichen Voraussetzungen ausgegangen werden. Konkret bedeutet dies, daß der Landeshauptmann als Träger der mittelbaren Bundesverwaltung nicht ausgeschaltet werden darf. Dementsprechend ist es verfassungsrechtlich unzulässig, die Zollorgane bei ihrer Kontrolltätigkeit unmittelbar dem do. Ministerium zu unterstellen. Eine solche Regelung wäre ebenso verfassungswidrig, wie der seinerzeitige § 37 Abs. 1 des Weingesetzes 1985 betreffend die Bundeskellereinspektoren, der mit dem in den Erläuterungen bezogenen Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 1. Juli 1987, G 78/87, aufgehoben wurde. Der vorliegende Entwurf baut demgegenüber auf

der Verfassungsrechtslage nach der Strukturreform auf, wie sie sich nach dem Stand der derzeit vorliegenden Regierungsvorlage zur Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1994 darstellt. Deren endgültige Ausgestaltung ist jedoch ebensowenig voraussehbar wie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens, der - wie eingangs bereits erwähnt - voraussichtlich jedenfalls nicht mit dem Beitritt Österreichs zur EU zusammenfallen wird.

Abschließend tritt die Tiroler Landesregierung aus den angeführten Gründen entschieden für eine verfassungskonforme Regelung auf Grundlage der derzeitigen Bundesverfassung ein. Ausgehend davon, daß die Heranziehung der Zollorgane zur Kontrolle grundsätzlich zweckmäßig ist, kann eine Lösung bis auf weiteres nur darin bestehen, daß diese Organe anstatt dem do. Ministerium dem Landeshauptmann als Träger der mittelbaren Bundesverwaltung unterstellt werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung

Dr. Gstrein  
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.

an alle National- und Bundesräte in Tirol

an das Büro des Föderalismusministers

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

*Riedl*